

Gemeinde Assamstadt

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **19.06.2023** (Beginn **19.00** Uhr; Ende **19.55** Uhr)
in **Rathaus Assamstadt, Bürgersaal**
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: **Bürgermeister Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **10** (Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Florian Hügel	(V)*
Bruno Leuser	(V)
	()
	()
	()

Schriftführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Patrick Belz und Claudia Frank**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiter Scherer**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **12.06.2023** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **16.06.2023** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.06.2023

Öffentlich

TOP 1

Bekanntgaben

Bauarbeiten L513 (Richtung Bobstadt)

Bürgermeister (BM) Döffinger informiert über den heute im Rathaus eingegangenen Antrag über die Vollsperrung der L513. Die Bauarbeiten für die Sanierung und den Ausbau der Fahrbahn sollen am 03.07. beginnen. Die Sperrung soll Ende Oktober wieder aufgehoben werden. Der BM freut sich, dass nach dem langen Planungs- und Genehmigungsprozess nunmehr mit der Umsetzung begonnen wird.

Die Umleitung erfolgt über die L514 (MGH Str.) und den Autobahnzubringer; der BM verdeutlicht dies anhand des dem Protokoll beigefügten Lageplans.

GR'in Rupp regt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Umleitungsstrecke an.

Auf Nachfrage aus dem Gremium teilt der BM mit, dass die Fahrbahn nach Auskunft des Kreisstraßenbauamts zumindest ortsauwärts für den LKW-Verkehr freigegeben werden soll. Ob der LKW-Verkehr in beide Fahrrichtungen zugelassen werden wird oder kann, wurde vom Kreisstraßenbauamt noch nicht abschließend geklärt.

TOP 2

Elternbeiträge Kindergarten St. Marien Assamstadt; Zustimmung des Gemeinderates zur Festsetzung im Kindergartenjahr 2023/2024

BM Döffinger teilt mit, dass die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt haben.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden. Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent.

Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.06.2023

Öffentlich

Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung. RAL Scherer informiert, dass der Kostendeckungsgrad in Assamstadt aktuell bei 17,41 % liegt.

Anzumerken ist, dass die kath. Kirchengemeinde, vertreten durch die Verrechnungsstelle in Walldürn, die Beiträge in Abstimmung mit der Gemeinde vorschlägt. Die Gemeinde muss dann formell, sprich durch GR-Beschluss zustimmen. Herr Teichmann von der Verrechnungsstelle benötigt eine schriftliche Zusage der Gemeinde, um die Eltern termingerecht zu informieren.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher vom Gemeindetag empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

Empfehlung an die kirchlichen und kommunalen Kindergartenträger

1. Beiträge Regelgruppe

Kiga-Jahr 2023/24	11 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	151,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	117,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	79,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	26,00 €

2. Beitragssätze für Krippen

Kiga-Jahr 2023/24	11 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	445,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	331,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	224,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	89,00 €

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.06.2023

Öffentlich

Bei der Kleinkindbetreuung im Kindergarten St. Marien, Assamstadt, steigt der Elternbeitrag stärker an, als bei den anderen Gruppenangeboten. Dies rührt aus dem ursprünglichen Elternbeitrag, welcher sich weit unter dem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Elternbeitrag bewegte. Seit einigen Jahren wird nun schrittweise versucht diesen Beitrag an den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Beitrag anzugleichen. Dies kann aber nur durch eine im Vergleich zu den Regelgruppenbeiträgen stärkere Anhebung erfolgen.

Der RAL weist darauf hin, dass die Gemeinde Assamstadt mit 90 % am Defizit des Kindergarten St. Marien beteiligt ist. Je höher das Defizit ausfällt, desto höher wird auch die Beteiligung der Gemeinde Assamstadt ausfallen.

Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise ergeben sich in Absprache mit der kirchlichen Verrechnungsstelle der kath. Kirchengemeinden in Walldürn nun folgende (auf der Folgeseite zusammengestellte) Elternbeiträge für das Kindergartenjahr Sept. 2023 bis Juli 2024:

BESCHLUSS:

Einstimmig stimmt der Gemeinderat den vorgeschlagenen Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr Sept. 2023 bis Juli 2024 zu. Die Verwaltung wird beauftragt der Kirchengemeinde die Entscheidung mitzuteilen.

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.06.2023

Öffentlich

Gruppenform	Anzahl der Kinder in der Familie	2018/2019 Elterbeiträge	2019/2020 Elterbeiträge	2020/2021 Elterbeiträge	2021/2022 Elterbeiträge	2022/2023 Elterbeiträge	2023/2024 Elterbeiträge
RG-Betreuung mit 31 Std./Woche Mo. & Mi. 08:00 - 12:15 Uhr / 13:30-16:30 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	124,00 €	128,00 €	130,00 €	133,00 €	139,00 €	151,00 €
	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	95,00 €	98,00 €	100,00 €	103,00 €	108,00 €	117,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	63,00 €	65,00 €	67,00 €	69,00 €	72,00 €	79,00 €
VO-Betreuung mit 30 Std./Woche Montag bis Freitag 07:30 - 13:30 Uhr	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	21,00 €	22,00 €	22,00 €	23,00 €	24,00 €	26,00 €
	bei einem Kind aus einer Familie	136,00 €	141,00 €	143,00 €	149,00 €	156,00 €	169,00 €
	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	105,00 €	108,00 €	110,00 €	115,00 €	121,00 €	131,00 €
flexible Ganztagesbetreuung mit 30 Std./Woche Montag bis Donnerstag 7.30 - 16.30	bei drei Kindern unter 18 Jahren	69,00 €	72,00 €	74,00 €	77,00 €	81,00 €	88,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23,00 €	24,00 €	24,00 €	26,00 €	27,00 €	29,00 €
	bei einem Kind aus einer Familie	184,00 €	190,00 €	193,00 €	201,00 €	211,00 €	228,00 €
flexible Ganztagesbetreuung mit 35 Std./Woche Montag bis Donnerstag 7.30 - 16.30	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	142,00 €	146,00 €	149,00 €	155,00 €	163,00 €	177,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	93,00 €	97,00 €	100,00 €	104,00 €	109,00 €	119,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	31,00 €	32,00 €	32,00 €	35,00 €	36,00 €	39,00 €
flexible Ganztagesbetreuung mit 40 Std./Woche Montag bis Donnerstag 7.30 - 16.30	bei einem Kind aus einer Familie	215,00 €	222,00 €	225,00 €	235,00 €	246,00 €	266,00 €
	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	166,00 €	170,00 €	174,00 €	181,00 €	190,00 €	207,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	109,00 €	113,00 €	117,00 €	121,00 €	127,00 €	139,00 €
flexible Ganztagesbetreuung mit 40 Std./Woche Montag bis Donnerstag 7.30 - 16.30	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	36,00 €	37,00 €	37,00 €	41,00 €	42,00 €	46,00 €
	bei einem Kind aus einer Familie	245,00 €	253,00 €	257,00 €	268,00 €	281,00 €	304,00 €
	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	189,00 €	195,00 €	199,00 €	207,00 €	217,00 €	236,00 €
flexible Ganztagesbetreuung mit 42 Std./Woche Montag bis Donnerstag 7.30 - 16.30	bei drei Kindern unter 18 Jahren	124,00 €	129,00 €	133,00 €	139,00 €	145,00 €	159,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	41,00 €	43,00 €	43,00 €	47,00 €	48,00 €	52,00 €
	bei einem Kind aus einer Familie	258,00 €	266,00 €	270,00 €	281,00 €	295,00 €	319,00 €
Kleinkindbetreuung (U3) mit 30 Std./Woche 07:30 Uhr - 13:30 Uhr	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	199,00 €	204,00 €	209,00 €	217,00 €	228,00 €	248,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	130,00 €	136,00 €	140,00 €	146,00 €	153,00 €	167,00 €
	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	43,00 €	45,00 €	45,00 €	49,00 €	50,00 €	55,00 €
Kleinkindbetreuung (U3) mit 30 Std./Woche 07:30 Uhr - 13:30 Uhr	bei einem Kind aus einer Familie	303,00 €	324,00 €	345,00 €	364,00 €	383,00 €	419,00 €
	bei zwei Kindern unter 18 Jahren	226,00 €	240,00 €	256,00 €	270,00 €	284,00 €	312,00 €
	bei drei Kindern unter 18 Jahren	153,00 €	164,00 €	173,00 €	183,00 €	192,00 €	211,00 €
bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	60,00 €	65,00 €	68,00 €	72,00 €	77,00 €	84,00 €	

Erhöhung um 8,5 %

+ 12% Aufschlag
auf VO-Betrag

+35% Aufschlag
auf VO-Betrag

+ 36 Euro

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.06.2023

Öffentlich

TOP 3

Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach: Gemeindegrenzänderung zwischen der Stadt Bad Mergentheim und der Gemeinde Assamstadt

BM Döffinger erläutert, dass es im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Bad Mergentheim-Stuppach zu einer geringfügigen Grenzänderung zum Gemeindegebiet Assamstadt kommt.

Zu den Einzelheiten verweist der BM auf den der Sitzungsunterlage und dem Protokoll beigefügten Erläuterungsbericht sowie den Lageplan.

Ein Entwurf dieser Gemeindegrenzänderung wurde bereits bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans abgestimmt. Der Gemeinderat Assamstadt hatte hierzu seine Zustimmung am 07.11.2011 erteilt.

BESCHLUSS:

1. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden
 - Gemeinde Assamstadt
 - Stadt Bad Mergentheimauf der Grundlage des Erläuterungsberichts zur geplanten Änderung der Gemeindegrenze des Landratsamts Main-Tauber-Kreis -Untere Flurbereinigungsbehörde- vom 25.07.2022 einstimmig zu.
Der Verlauf der neuen Gemeindegrenze ist in der Kartenbeilage zum o.g. Erläuterungsbericht dargestellt.
2. Ebenso einstimmig wird das Landratsamt gebeten, im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach das Erforderliche zu veranlassen.

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Der BM informiert, dass gemäß § 36 Abs.4 des Gerichtsverfassungsgesetzes von der Gemeinde Assamstadt eine Person für die Vorschlagsliste zu benennen ist.

Zum Verfahren über die Aufstellung der Vorschlagsliste wird auf die Sitzungsvorlage GR 038/2023 zur Gemeinderatssitzung vom 22.05.2023 verwiesen. Der Gemeinderat hat in der vergangenen nicht-öffentlichen Sitzung unter den drei eingereichten Bewerbungen eine Person ausgewählt, die für die Vorschlagsliste benannt werden soll. In die Vorschlagsliste soll Frau Liane Möhler aufgenommen werden.

Über die Zulassung in die Vorschlagsliste entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

BESCHLUSS:

Der Vorschlagsliste wird einstimmig zugestimmt.

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.06.2023

Öffentlich

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Friedhofsgestaltung, insbesondere die Bestellung von Urnenwänden

RAL Scherer berichtet, dass auf dem Friedhof in Assamstadt derzeit nur noch einige wenige Urnenkammern frei sind. Diese werden voraussichtlich bis Ende des Jahres belegt sein. Es wird daher in naher Zukunft eine weitere Urnenwand benötigt bzw. es erscheint sinnvoll, auch zukünftig eine Bestattung in einer Urnenwand anzubieten.

Im oberen Bereich des Friedhofs, neben den drei bestehenden Urnenwänden, ist die Aufstellung einer weiteren Urnenwand aus Platzgründen nicht möglich.

Als Standort für eine neue Urnenwand bietet sich der vorhandene Grünstreifen (unterhalb der Ehrengräber) an. Dieser Vorschlag wurde mit der Herstellerfirma Modus (und einigen GR) Vorort diskutiert. Als sinnvollste Lösung hat sich herauskristallisiert, dass beidseitig je 14 Urnenkammern errichtet werden (siehe grafische Darstellung im Anhang).

Der vorhandene Höhenunterschied zwischen dem oberen und dem unteren Fußweg (ca. 20 cm) kann durch den Sockel und durch eine kleine Anböschung ausgeglichen werden. Die Urnenwand soll auf Höhe des Ehrengrabs von Pfarrer Dietz aufgestellt werden (siehe Bild). Die Urnenwand ist am höchsten Punkt 1,60 m hoch (40 cm je Kammer, Sockel max. 40 cm); die Gesamtbreite beträgt ca. 2,40 m. Die neue Urnenwand soll farblich annähernd gleich zu den bereits vorhandenen drei großen Urnenwänden im oberen Friedhofsbereich sein.

Bei Bedarf können weitere Urnenwände gekauft und im Grünstreifen nach hinten aufgestellt werden.

Die Firma Modus hat die Urnenwand mit beidseitig 14 Urnenkammern (insgesamt also 28 Grabkammern) für 28.360,08 € brutto angeboten.

Für zwei Urnenwände (insgesamt 56 Grabkammern) beträgt der Kaufpreis 54.492,48 € brutto.

(Zum Vergleich: Die Ende 2021 von der Firma AUMER URNENDOM bestellte Urnenwand mit 30 Grabkammern hat 35.045,50 € gekostet).

Aus Sicht der Verwaltung sind 28 neue Urnenkammern ausreichend; diese werden schätzungsweise 3 Jahre reichen.

Die Herstellung des erforderlichen Fundaments kann durch den Gemeindebauhof erfolgen.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit (kleinere, ca. 1,20 m hohe) Urnenwände in den (zahlreichen und immer mehr werdenden) Lücken zwischen den Erdgräbern aufzustellen. Dies hätte neben der Schaffung von neuen Urnenkammern den Vorteil, dass der Aufwand für die Pflege der Grablücken zwischen den Erdgräbern reduziert werden könnte. Nachteil dieser Option wäre, dass in den Gräberreihen aufgestellte Urnenstelen eine zukünftige Umgestaltung des Friedhofs blockieren oder einschränken könnten.

BESCHLUSS:

Dem vorgeschlagenen Standort für die neue Urnenwand wird einstimmig zugestimmt.

Ebenso einstimmig wird dem Erwerb der Urnenwand mit beidseitig 14 Urnenkammern (insgesamt 28 Grabkammern) von der Firma Modus für 28.360,08 € brutto zugestimmt.

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.06.2023

Öffentlich

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022; Feststellung des Jahresabschlusses 2022

RAL Scherer weist darauf hin, dass ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2022 den Gemeinderäten bereits mit der Sitzungseinladung übersandt wurde.

Anschließend erläuterte der RAL den Jahresabschluss 2022 an Hand einer ppt-Präsentation, die dem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Hauptgründe für den hohen Zahlungsmittelüberschuss sind höhere Zuweisungen, höhere Gewerbesteuererinnahmen sowie die Tatsache, dass die Erschließung des 3.BA Sachsengarten wegen der fehlenden Schlussrechnung noch nicht abgerechnet werden konnte.

Weiterhin erläutert der RAL, dass zum Vollzug der Haushaltssatzung festgestellt wird, dass

1. die Bewirtschaftung aller Erträge und Aufwendungen auf der Grundlage des Haushaltsplans geschehen ist,
2. über- bzw. außerplanmäßige Erträge und Aufwendungen gemäß den Vorschriften des § 84 GemO behandelt worden sind und
3. dem Gemeinderat mit der Einladung zur Sitzung die Anlage „Feststellung des Jahresabschlusses 2022“ ausgehändigt wurde.

Soweit unerhebliche Überschreitungen dem Gemeinderat noch nicht zur Kenntnis gebracht waren, wird davon, sowie auch von dem Deckungsnachweis, Kenntnis genommen.

Abschließend wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2022 das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachweist und erkennen lässt, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten wurde.

Der Beschluss über die Feststellung und der Hinweis auf die öffentliche Auslegung werden im nächsten Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht liegt an sieben Tagen zur Einsichtnahme der Bürger und Abgabepflichtigen im Rathaus aus.

BESCHLUSS:

Einstimmig stimmte der Gemeinderat der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 zu:

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 19. Juni 2023 den Jahresabschluss für das Jahr 2022 mit folgenden Werten fest:

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.06.2023

Öffentlich

1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	6.191.811,05 €
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-5.542.562,52 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	649.248,53 €
1.4	Außerordentliche Erträge	7.827,20 €
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-1.541,27 €
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	6.285,93 €
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	655.534,46 €
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.772.088,84 €
2.2	Summe der Auszahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit	-4.704.311,31 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.067.777,53 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	565.273,90 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.630.297,91 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.065.024,01 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	2.753,52 €
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- €
2.9	Summe der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-210.377,26 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-210.377,26 €
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des HHJ (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-207.623,74 €
2.12	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen	22.403,56 €
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	2.152.664,91 €
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-185.220,18 €
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	1.967.444,73 €

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.06.2023

Öffentlich

3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	188,42 €
3.2	Sachvermögen	23.623.818,65 €
3.3	Finanzvermögen	3.602.829,70 €
3.4	Abgrenzungsposten	1.288.152,56 €
3.5	Nettoposition	- €
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	28.514.989,33 €
3.7	Basiskapital	13.081.725,97 €
3.8	Rücklagen	2.607.655,13 €
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0 €
3.10	Sonderposten	10.528.655,93 €
3.11	Rückstellungen	89.711,05 €
3.12	Verbindlichkeiten	1.945.334,40 €
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	261.906,85 €
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	28.514.989,33 €

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.06.2023

Öffentlich

Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses

(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs)	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem				Rücklagen aus Überschüssen des		Basis- kapital
	Sonder- ergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorange- gangenen Jahr	drittorange- gangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder- ergebnisses		
								EUR2)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	-6.285,93	-649.248,53	0,00	0,00	0,00	-1.825.065,37	-127.055,30	-13.081.725,97
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00			
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		649.248,53				-649.248,53		
4	Verrrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehausrechts		0,00						0,00
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00		
6	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00	0,00						
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	6.285,93						-6.285,93	
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00	
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00	
10	Vorräge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00	0,00	0,00				
11	Verrrechnung eines aus dem dritvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital					0,00			0,00
12	Verrrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00							0,00
13	vorläufige Endbestände						-2.474.313,90	-133.341,23	-13.081.725,97
14	Umbuchung aus den Ergebnistrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 3 GemHVO					0,00	0,00	0,00	0,00
15	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz					0,00	0,00	0,00	0,00
16	Endbestände des Basiskapitals,					-2.474.313,90	-133.341,23	-13.081.725,97	

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.06.2023

Öffentlich

Abschließend wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2022 das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachweist und erkennen lässt, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten wurde.

Gem. § 95 b Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg liegt der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 26. Juni 2023 bis einschließlich 04. Juli 2023 im Rathaus Assamstadt, -Rechnungsamt-, öffentlich zur Einsicht aus.

TOP 7

Baugesuche

a) Flst.-Nr. 10162, Errichtung Holzschuppen als Holzlager und Gartengeräteraum, Kapellenweg

Gemeinderätin Silvia Geißler ist gem. § 18 GemO befangen. Sie nimmt bis nach Beschlussfassung des TOP 7a im Zuhörerbereich Platz.

Die Bauherren planen auf ihrem Grundstück die Errichtung eines Holzschuppens als Holzlager und Gartengeräteraum.

Der Holzschuppen soll mit einer Länge von 11,58 m und einer Breite von 7,28 m errichtet werden. Die Tragkonstruktion soll mit einem Holzfachwerk mit außenseitiger Holzschalung ausgeführt werden. Das Dach wird mit einem Pultdach und einer Dachneigung von 5 ° errichtet und wird mit Sandwichpaneelen eingedeckt.

Das Bauvorhaben befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes „Im Pfad“. Laut Entwurfsverfasser werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

b) Flst.-Nr. 9761/7, Erweiterung bereits genehmigter Werkhalle, Am Gamberg

Der Bauherr plant auf seinem Grundstück die Erweiterung der bereits genehmigten Werkhalle.

In der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2022 wurde der Errichtung der Werkhalle und der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze bereits zugestimmt.

Am 01.06.2023 wurde bei der Gemeinde der Bauantrag für die Erweiterung der Werkhalle eingereicht. Das Bauvorhaben liegt im BP-Gebiet „Gamberg“ und entspricht den Festsetzungen.

An der Grundfläche der Halle gibt es keine Änderungen diese bleibt wie beantragt bei 1.376,70 m². Lediglich auf dem herabgesetzten Dach soll ein Dachgeschoss aufgebaut werden in dem ein Schulungsraum, Archiv und Privat-Bereiche geplant sind.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

Verhandlung des Gemeinderates vom 19.06.2023

Öffentlich

TOP 8

Verschiedenes

Es gab keine weiteren Informationen oder Wortmeldungen.

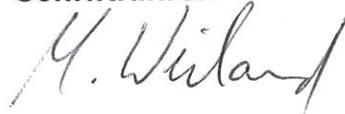
Bürgermeister:

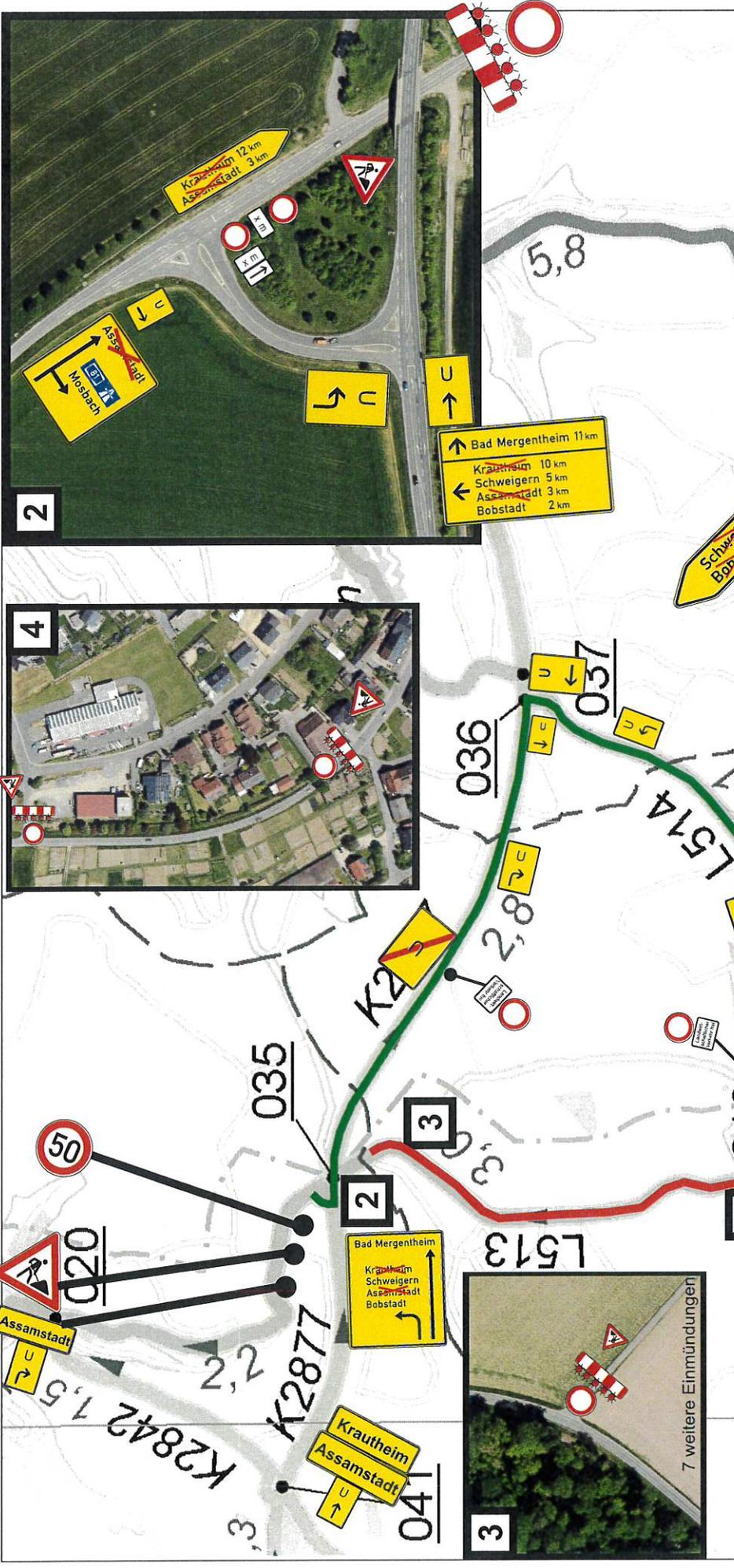


Gemeinderäte:



Schriftführer:





Anzahl ~~X~~ = 9

		Landratsamt Main-Tauber-Kreis Straßenbauamt	
Nr.	1	Art der Änderung	VZ 250, ZZ 1026 - 36
Datum	06.02.2023	Name	
Seite		gezeichnet	15.11.2022 David Höber
		geprüft	
Straßen:		Plan:	1A
L513		Datum	
Ausbaumaßnahme		Name	
Bauzeit		gezeichnet	15.11.2022 David Höber
VNK NNK 6524 019 - 6524 035		geprüft	
Station		Übersichtszeichnung	
		Maßstab: o. M.	

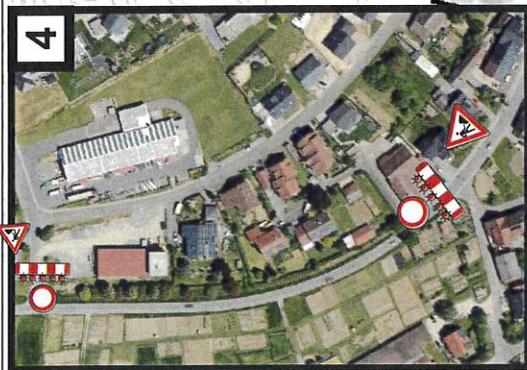
2

4

1

1

3



Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

- Untere Flurbereinigungsbehörde -

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Wellenbergstr. 3 • 97941 Tauberbischofsheim • Telefax (0 93 41) 82 54 00 • Vermittlung (0 93 41) 82 54 02



Main-Tauber-Kreis.de

Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach
Main-Tauber-Kreis

Erläuterungsbericht zur geplanten Gemeindegrenzänderung

Gemeindegrenzänderung zwischen der Stadt Bad Mergentheim und der Gemeinde Assamstadt, beide Main-Tauber-Kreis

Im Zuge der Durchführung der Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach ist es zweckmäßig, die Gemeindegrenzen zwischen der **Stadt Bad Mergentheim und der Gemeinde Assamstadt** dem neuen Straßen- / Wegenetz bzw. der neuen Feldeinteilung anzupassen und so örtlich erkennbare Gemeindegrenzen zu schaffen.

Die Änderung der Gemeindegrenzen erfolgt nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.1997 (BGBl. I S. 1430) -FlurbG- und bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

1. Beschreibung der Grenzänderungen

Die Grenzen werden geändert

in der	Stadt Bad Mergentheim	Gemeinde Assamstadt
Gemarkung	Stuppach und Rengershausen	Assamstadt
Gewann	Plattenholz, Steige, Langer Grund	In der Platte, An der Mergentheimer Straße, Steinbruch, Langengrund

2. Änderung der Gemeindeflächen

Durch die vorgesehene neue Grenzführung erfahren die beteiligten Gemeinden die nachstehenden Flächenzugänge bzw. -abgänge von unbewohnten Gebietsteilen

2.1 Gemeindeflächen

2.1.1 Stadt Bad Mergentheim

Zugang von ca. 2,17 ha von der Gemeinde Assamstadt
Abgang von ca. 2,21 ha an die Gemeinde Assamstadt

2.1.2 Gemeinde Assamstadt

Zugang von ca. 2,21 ha von der Stadt Bad Mergentheim
Abgang von ca. 2,17 ha an die Stadt Bad Mergentheim

Der Verlauf der Gemeindegrenze sowie die ab- und zugehenden Flächen sind in der angeschlossenen Karte (Beilage 1) dargestellt.

3. Abfindung für entgehende Steuerkraft

Aufgrund der unter Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 beschriebenen Grenzänderung ergibt sich für die Stadt Bad Mergentheim ein Flächenabgang von rund 0,04 ha zugunsten der Gemeinde Assamstadt.

Auf einen Ausgleich der Mindereinnahme an Grundsteuern für die Stadt Bad Mergentheim wird verzichtet.

4. Kosten der Grenzänderung

Die durch die Änderung der Gemeindegrenzen entstehenden Abmarkungs- und sonstigen Kosten trägt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach.

5. Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften

Die geplanten Änderungen der Verwaltungsgrenzen bedürfen nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

5.1 Gemeindegrenzen

Die betroffenen Gemeinden

- Stadt Bad Mergentheim,
- Gemeinde Assamstadt

werden gebeten, die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse (Muster siehe Beilage 2) herbeizuführen.

6. Verständigung der Kommunalaufsichtsbehörden

Die nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörden wird vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Untere Flurneuordnungsbehörde- für die Änderung der Gemeindegrenzen beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, -Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt- nach Vorliegen der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse beantragt.

7. Rechtswirksamkeit der Grenzänderung

7.1 Flurbereinigungsplan

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird nach Zustimmung der Gebietskörperschaften und der Kommunalaufsichtsbehörde im Flurbereinigungsplan (siehe Teil 1 Nr. 5.8) der Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach mit den endgültigen Flächen festgesetzt.

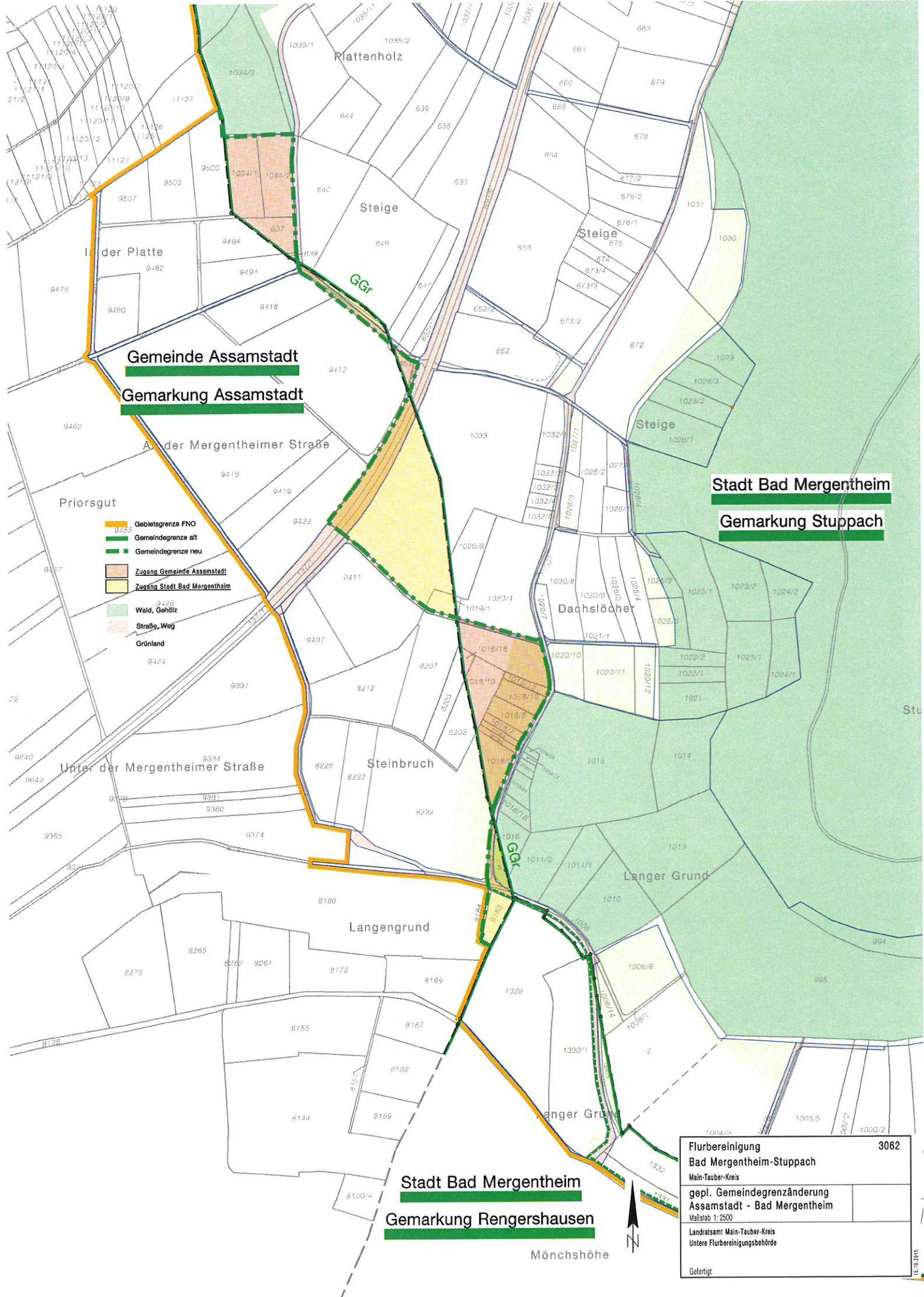
7.2 Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 FlurbG

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird mit dem in der Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 Abs.1 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde noch festzusetzenden Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes rechtswirksam. Die Veröffentlichung der Änderung der Verwaltungsgrenzen wird vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg in Stuttgart im Gemeinsamen Amtsblatt veranlasst.

Tauberbischofsheim, den 25.07.2022

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
-Untere Flurneuordnungsbehörde –

gez. Schwarz



Gemeinde Assamstadt
Gemarkung Assamstadt

Stadt Bad Mergentheim
Gemarkung Stuppach

Stadt Bad Mergentheim
Gemarkung Rengershausen

- Gebietsgrenze FNO**
- Gemeindegrenze alt**
- Gemeindegrenze neu**
- Zugang Gemeinde Assamstadt**
- Zugang Stadt Bad Mergentheim**
- Wald, Gehölz**
- Straße, Weg**
- Grünland**

Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach Main-Tauber-Kreis	3062
gepl. Gemeindegrenzänderung Assamstadt - Bad Mergentheim Maßstab 1:2500	
Landratsamt Main-Tauber-Kreis Untere Flurbereinigungsbehörde	
Gefertigt:	